



Bundesministerium
für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail an:

post.i11@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Hauptverband der allgemein be-
eideten und gerichtlich zertifizier-
ten Sachverständigen Österreichs
1010 Wien, Doblhoffgasse 3, Tür 5
Bankverbindung Schoellerbank AG
Kto Nr 68 593 979 003 BLZ 19200
IBAN AT 321 920 068 593 979 003
BIC Code SCHOATWW UID ATU
5908 2049 ZVR-Zahl 3015 37258

Wien, am 3. August 2015
HV/SiN/OM

**Entwurf eines Bundesgesetzes über das Normenwesen
(Normengesetz 2015 – NormG 2015)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs erstattet zum oben genannten Gesetzesentwurf folgende

Stellungnahme

Allgemeines:

Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, der die Interessen von über 9.000 Gerichtssachverständigen vertritt, verleiht zunächst seinem Befremden Ausdruck, dass ihm der vorliegende Gesetzesentwurf nicht zur Stellungnahme übermittelt wurde, dies obwohl darin für die weit überwiegende Mehrzahl seiner Mitglieder wesentliche Fragen des Normungswesens neu geregelt werden.

Die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs sind vom gegenständlichen Gesetzesvorhaben insofern betroffen, als Richtlinien und Normen jeder Art zu ihrer täglichen gutachterlichen Arbeit im Auftrag der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden gehören. Gerichtssachverständige haben einschlägige nationale und internationale Normen im Rahmen der Gutachtenserstattung schon deshalb stets und uneingeschränkt zu beachten, weil diese nach der Rechtsprechung regelmäßig eine Zusammenfassung üblicher Sorgfaltsanforderungen an den Werkunternehmer darstellen (RIS-Justiz RS0022153). Den österreichischen Gerichtssachverständigen und damit auch dem Hauptverband als ihrer Interessenvertretung ist daher eine möglichst hohe Qualität des Normungswesens, wozu vor allem auch Rechtssicherheit und eine größtmögliche Unabhängigkeit der daran beteiligten Institutionen und Personen gehören, ein sehr großes Anliegen.

Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs nimmt daher zu dem in der Überschrift genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Die Bestrebungen des Gesetzgebers, das mittlerweile veraltete Normengesetz durch ein neues, den Anforderungen an ein zeitgemäßes Normungswesen besser entsprechendes Normengesetz zu ersetzen, sind grundsätzlich zu begrüßen. Dazu gehört unter anderem, dass die österreichische Normungsorganisation grundsätzlich weiterhin als Verein nach dem Vereinsgesetz organisiert sein soll, was eine möglichst unabhängige Willensbildung gewährleistet. Ebenso zu begrüßen ist die gesetzliche Festschreibung der bei der Schaffung von Normen zu beachtenden Prinzipien wie der Möglichkeit einer Mitarbeit aller interessierten Kreise, der Kohärenz, Transparenz, Offenheit, des Konsenses, der Freiwilligkeit der Anwendung von Normen, der Unabhängigkeit von Einzelinteressen und der Effizienz.

Der vorliegende Entwurf enthält jedoch zahlreiche Bestimmungen, die aus der Sicht des Hauptverbandes zu kritisieren sind:

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu § 2 Z 7: In der dort genannten Aufzählung der an der Normungsarbeit mitwirkenden Kreise fehlen aus nicht nachvollziehbaren Gründen gegenüber dem bisherigen Gesetzestext die Vertreter der Wissenschaft sowie die am Normenwesen interessierten Standesvertretungen. Weshalb dort weiters nur Vertretungen von kleinen, mittleren und großen „Unternehmungen“ (richtiger wohl: Unternehmen) der Industrie, nicht aber auch des Handels und des Gewerbes genannt sind, ist ebenfalls nicht nachvollziehbar.

Zu § 4 Abs 1 Z 6: Die in dieser Bestimmung vorgesehene Pflicht der Normungsorganisation – bei ansonsten drohendem Entzug der „Befugnis“ (vgl. § 11 Abs. 1) – „unter Berücksichtigung der Grundsätze der österreichischen Normungsstrategie zu handeln“, somit (§ 2 Z 6) nach den jeweils „von der Bundesregierung mittels Ministerratsbeschluss festgelegten Zielsetzungen und Maßnahmen im Bereich der Normung“, erscheint mit dem in Art 18 B-VG geregelten Legalitätsprinzip nicht vereinbar, weil nicht dargelegt wird, wie und wo derartige Ministerratsbeschlüsse rechtsstaatlich publiziert werden sollen.

Zu § 4 Abs 4 Z 2 und 3: Die in dieser Bestimmung vorgesehene zwingende Angehörigkeit jeweils einer stimmberechtigten Vertretung des Bundes und der Länder im Leitungsorgan der Normungsorganisation (eines Vereins) und das beabsichtigte Einstimmigkeitserfordernis des Leitungsorgans bei den in Z 3 vorgesehenen Beschlussfassungen gemäß Art 11 EMRK und sind einer größtmöglichen Unabhängigkeit des Normungswesens höchst abträglich. Jede Form politischer Einflussnahme auf das Normungswesen ist strikt abzulehnen.

Zu § 5 Abs 4 und 5: Die dort vorgesehene, uneingeschränkte Verpflichtung der Normungsorganisation, eine nationale Norm (jeweils österreichweit) zu überarbeiten oder sogar zurückzuziehen, falls irgendein Bundes- oder Landesgesetz (oder eine Bundes- oder Landesverordnung) geändert wird, erscheint in dieser pauschalen Form nicht haltbar. Auch dass eine Norm keinen besseren oder anderen Standard vorsehen darf, als das Gesetz, ist nicht einzusehen.

Zu § 8 Abs 1: Hier dürften grundlegende urheberrechtliche Missverständnisse vorliegen. Einem Verein als juristischer Person können keine Urheberrechte zukommen (vgl § 10 UrhG). Gemeint sind hier offenbar Werknutzungsrechte gemäß §§ 24ff UrhG. Die Wortfolge „unbeschadet des § 9“ ist nicht verständlich, weil es dort darum geht, dass gesetzlich für verbindlich erklärte Normen zu freien Werken gemäß § 7 UrhG werden, an denen somit gerade keine Urheberrechte mehr bestehen

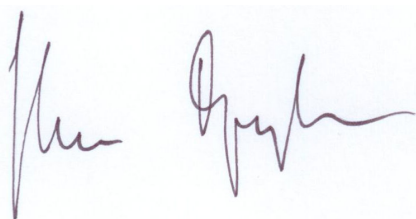
Zu § 9 Abs 1: Aus welchen Gründen nur nationale Normen, nicht aber auch ausländische, europäische oder internationale Normen durch Gesetz oder Verordnung verbindlich erklärt werden können, ist nicht nachvollziehbar. Eine Bindung des Bundes- oder Landesgesetzgebers ergibt sich aus dieser Bestimmung jedenfalls nicht.

Zu § 10 Abs 2 Z 1: Das in dieser Bestimmung vorgesehene Weisungsrecht des zuständigen Bundesministers / der zuständigen Bundesministerin gegenüber der Normungsorganisation (einem Verein) ist mit Art 20 B-VG unvereinbar. Weisungen sind nur zwischen Verwaltungsorganen, nicht aber gegenüber privatrechtlichen Vereinen verfassungsrechtlich zulässig.

Zu § 15 Abs 3: Die in dieser Bestimmung vorgesehene Verpflichtung desjenigen Rechtsträgers, der die Schaffung einer nationalen Norm beantragt, die kalkulierten Kosten dieser Norm im Vorhinein an die Normungsorganisation zu entrichten, ist strikt abzulehnen, führt sie doch zu einer Ungleichbehandlung weniger leistungskräftiger Rechtsträger, die an der Schaffung neuer Normen interessiert sind, sich aber einen entsprechenden Antrag schlicht nicht leisten können.

Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs ersucht, die vorliegende Stellungnahme im Rahmen der Gesetzwerdung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag Johann Guggenbichler
Rechtskonsulent



VisProf DI Dr Matthias Rant
Präsident